

## Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verkehr und digitale Infrastruktur (15. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

– Drucksache 19/26825 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Vorschriften des Deutsche Bahn Gründungsgesetzes über die Personalkostenerstattung für zugewiesene Beamtinnen und Beamte**

### A. Problem

Beamtinnen und Beamte des Bundeseisenbahnvermögens (BEV), die der Deutschen Bahn AG oder einer ihrer Tochtergesellschaften durch Gesetz zugewiesen sind, erhalten ihre Besoldung und Versorgung von ihrem Dienstherrn und die DB AG leistet Personalkostenerstattung. Da die Beamtinnen und Beamten gesetzlich zugewiesen sind, bleibt die Zuweisung auch im Fall technischer, betrieblicher oder organisatorischer Maßnahmen (Rationalisierungsmaßnahmen), die zu einem Personalminderbedarf führen, grundsätzlich bestehen. Daher sieht die Vorschrift des § 21 Absatz 6 in Verbindung mit Absatz 5 Nummer 2 Deutsche Bahn Gründungsgesetzes (DBGrG) vor, dass die DB AG von der Leistungspflicht für die Personalkostenerstattung befreit wird, wenn ein anderweitiger Einsatz bei der DB AG nicht möglich ist. In einem Beschluss vom 24. Oktober 2019 hat der Haushaltsausschuss die Bundesregierung aufgefordert, sicherzustellen, dass diese Leistungspflicht bei nach dem 31. Dezember 2019 vollzogenen Rationalisierungsmaßnahmen bestehen bleibt, da 25 Jahre nach der Bahnreform davon auszugehen sei, dass die grundlegenden Umstrukturierungsmaßnahmen abgeschlossen sind.

### B. Lösung

Durch den Gesetzentwurf wird erreicht, dass die Rechtsfolgen des § 21 Abs. 6 DBGrG bei nach dem 31. Dezember 2019 vollzogenen Rationalisierungsmaßnahmen nicht mehr eintreten.

**Annahme des Gesetzentwurfs in unveränderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE.**

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

**C. Alternativen**

Keine.

**D. Kosten**

Wurden nicht diskutiert.

*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.*

## **Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,  
den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 19/26825 unverändert  
anzunehmen.

Berlin, den 3. März 2021

## **Der Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur**

**Cem Özdemir**  
Vorsitzender

**Torsten Herbst**  
Berichtersteller

*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.*

## Bericht des Abgeordneten Torsten Herbst

### I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 19/26825** in seiner 212. Sitzung am 25. Februar 2021 beraten und an den Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Arbeit und Soziales sowie den Haushaltsausschuss zur Mitberatung überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich gutachtlich beteiligt.

### II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Der Gesetzentwurf beinhaltet im Wesentlichen, dass die Rechtsfolgen des § 21 Abs. 6 DBGrG bei nach dem 31. Dezember 2019 vollzogenen Rationalisierungsmaßnahmen nicht mehr eintreten.

Hintergrund der vorgesehenen Regelung ist, dass Beamtinnen und Beamte des Bundeseisenbahnvermögens (BEV), die der Deutschen Bahn AG oder einer ihrer Tochtergesellschaften durch Gesetz zugewiesen sind, ihre Besoldung und Versorgung von ihrem Dienstherrn erhalten und die DB AG Personalkostenerstattung leistet. Da die Beamtinnen und Beamten gesetzlich zugewiesen sind, bleibt die Zuweisung auch im Fall technischer, betrieblicher oder organisatorischer Maßnahmen (Rationalisierungsmaßnahmen), die zu einem Personalminderbedarf führen, grundsätzlich bestehen. Daher sieht die Vorschrift des § 21 Absatz 6 in Verbindung mit Absatz 5 Nummer 2 Deutsche Bahn Gründungsgesetzes (DBGrG) vor, dass die DB AG von der Leistungspflicht für die Personalkostenerstattung befreit wird, wenn ein anderweitiger Einsatz bei der DB AG nicht möglich ist. In einem Beschluss vom 24. Oktober 2019 hat der Haushaltsausschuss die Bundesregierung aufgefordert, sicherzustellen, dass diese Leistungspflicht bei nach dem 31. Dezember 2019 vollzogenen Rationalisierungsmaßnahmen bestehen bleibt, da 25 Jahre nach der Bahnreform davon auszugehen sei, dass die grundlegenden Umstrukturierungsmaßnahmen abgeschlossen sind.

### III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/26825 in seiner 114. Sitzung am 3. März 2021 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. dessen Annahme.

Der **Haushaltsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 90. Sitzung am 3. März 2021 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. dessen Annahme.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat zu dem Gesetzentwurf eine Stellungnahme (Ausschussdrucksache 19 (26) 102-18) übermittelt, in der es unter anderem heißt: „Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung ist nachvollziehbar und plausibel. Eine Prüfbitte ist daher nicht erforderlich.“.

### IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur** hat den Gesetzentwurf in seiner 103. Sitzung am 3. März 2021 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs in unveränderter Fassung auf Drucksache 19/26825.

Berlin, den 3. März 2021

**Torsten Herbst**  
Berichterstatter

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.